

Neue Qualifikationen nach dem Bundesgesetz über die höhere berufliche Bildung

Ziele, Rahmenbedingungen und Potenziale eines neuen Bildungssegments

*Elisabeth Hassek-Eder, Sabine Tritscher-Archan,
Stefan Oppl & Thomas Pfeffer*

Abstract: Mit dem Bundesgesetz über die höhere berufliche Bildung (HBB) wird ein neuer Typus von höheren Qualifikationen geschaffen, welche auf unmittelbaren berufspraktischen Kompetenzen basieren und über Validierungs- oder Prüfungsverfahren erworben werden sowie in ihrem Status akademischen Qualifikationen gleichgestellt sind. Der vorliegende Beitrag analysiert, warum der Bereich der höheren beruflichen Bildung aufgewertet, ausgebaut und konsolidiert werden soll. Er beschreibt die Prämissen des HBB-Gesetzes, geht auf die institutionellen Akteur:innen für die Entwicklung, Verordnung und Vergabe von HBB-Qualifikationen sowie auf die Mechanismen der Qualitätssicherung ein und schließt mit einem Ausblick auf die Erwartungen, die mit diesem Gesetz verbunden sind.

Keywords: Höhere Berufsbildung, Qualifikationen, Fachkräfte, Validierung, Higher VET, Qualifications, Skilled Workers, Validation

1. Höhere berufliche Bildung – Hintergrund

Das am 1. Mai 2024 in Kraft getretene Bundesgesetz über die höhere berufliche Bildung (HBB) markiert einen wichtigen Meilenstein in der österreichischen Bildungspolitik. Dieses Gesetz fokussiert auf höhere berufspraktische Qualifikationen, die außerhalb von Universitäten und Hochschulen vergeben werden und sich an Personen mit beruflichem Erstausbildungsabschluss und/oder mehrjähriger Berufserfahrung richten. Gerade weil die Berufserfahrung eine zentrale Rolle in der HBB spielt, kommt auch der Validierung als Methode der Feststellung der dadurch erworbenen Kompetenzen eine große Bedeutung zu.

Diskussionen über die Neuausrichtung dieser sogenannten postsekundären, nicht tertiären Programme bzw. Abschlüsse gibt es in Österreich schon seit geraumer Zeit (Schneeberger, Schmid, & Petanovitsch 2013; Musset et al., 2013). Dies hat unter anderem damit zu tun, dass diese Qualifikationen für die österreichische Volkswirtschaft sehr wichtig sind. Gleichzeitig mangelt es aber an öffentlicher Wahrnehmung, an Verständnis und Wertschätzung für diese Abschlüsse. Aufgrund ihrer Struktur und der Art ihres Erwerbes werden sie darüber hinaus statistisch kaum bzw. nicht adäquat erfasst.

Um die Gründe für diese nachteiligen Gegebenheiten zu verstehen, bedarf es eines Blickes auf das österreichische Bildungssystem. Dieses verfügt im internationalen Vergleich über ein stark an beruflichen Qualifikationen orientiertes Erstausbildungssystem (Mayr & Schmid, 2014). Im Unterschied zu vielen anderen Staaten ist die arbeitsmarkt- bzw. berufsrelevante Qualifizierung in einem weit höheren Ausmaß auf der mittleren Qualifikationsebene, d. h. auf der Sekundarstufe II, angesiedelt: Rund drei Viertel aller Jugendlichen eines Altersjahrganges durchlaufen auf dieser Ebene eine Ausbildung, die zu einem beruflichen Abschluss führt¹ und damit einen direkten Arbeitsmarkteinstieg ermöglicht. In diesem Punkt unterscheidet sich das österreichische Bildungssystem von den Systemen anderer Länder, in denen berufliche Bildung vielfach erst nach Abschluss der Sekundarstufe II angeboten wird.

Diese Ausgangslage führt zu weiteren Besonderheiten des österreichischen Bildungssystems im Bereich der hochschulischen und post-sekundären Bildung. So ist das Angebot an beruflicher Bildung an Hochschulen überwiegend akademisch geprägt, da ihre Programme üblicherweise eine Studienberechtigung als Zugangsvoraussetzung vorsehen, sie wissenschaftlich fundiert sein müssen und schriftliche Abschlussarbeiten nach wissenschaftlichen Standards erfordern.

Darüber hinaus gibt es eine breite Palette an beruflichen Bildungsprogrammen, die ebenfalls über die Sekundarstufe II hinausgehen, deren inhaltliches Fundament aber überwiegend in der beruflichen Praxis liegt und die zumeist den Nachweis der erfolgreichen Bewältigung dieser Praxis vorsehen. Sie gelten als post-sekundär, aber nicht hochschulisch. Darunter fallen etwa gesetzlich geregelte (oder formale) Abschlüsse, wie etwa Werkmeisterschulen, Meister- und Befähigungsprüfungen oder die Ingenieur-Zertifizierung. Die Mehrheit der höheren beruflichen Bildungsprogramme führt aber zu gesetzlich nicht geregelten (oder nicht-formalen) Qualifikationen, etwa den Abschlüssen von Bildungsangeboten wie dem Coaching-Lehrgang am bfi, der WIFI-Fachakademie für Automatisierungstechnik, der MEPA-Ausbildung der Sicherheitsakademie, dem Finanzberater-Lehrgang der Bankakademie etc. Sie werden von einer Vielzahl sehr unterschiedlicher Organisationen angeboten, etwa von Weiterbildungseinrichtungen, Branchenakademien, Zertifizierungsstellen oder (größerer) Unternehmen. Diese Konstellation wirkt sich auf verschiedenen Ebenen aus:

- *Statistik:* Die international gebräuchliche Bildungsstatistik ISCED (International Standard Classification of Education), die für internationale System- und Abschluss-Vergleiche genutzt wird, unterschätzt tendenziell die Qualifikationsstärke Österreichs. Die nicht-formalen Abschlüsse, aber auch der Großteil der formalen, die in der beruflichen Weiterbildung erworben werden (z. B. die Polizeiausbildungen), werden nämlich mithilfe des ISCED statistisch nicht erfasst. Gerade wenn es

1 Darunter fallen die rein schulbasierten Angebote der Berufsbildenden Höheren Schulen (BHS) und der Berufsbildenden Mittleren Schulen (BMS) sowie die Lehrlingsausbildung, welche die berufsschulische und betriebliche Ausbildung miteinander verschränken.

um höhere Qualifikationen geht (Stichwort: Tertiärquote), schneidet Österreich im internationalen Vergleich daher häufig schlechter ab.

- *Geringe Wahrnehmung und Wertschätzung:* Die Nicht-Berücksichtigung von Qualifikationen in Bildungsstatistiken hat zur Folge, dass diese Abschlüsse oftmals weniger wahrgenommen und in der Gesellschaft, aber auch innerhalb des Bildungssystems, weniger anerkannt/wertgeschätzt werden. Das lässt sich auch daran erkennen, dass es kaum „Brücken“ (zur Förderung der Durchlässigkeit) zwischen dem nicht-formalen und dem formalen Bildungskontext gibt. Nicht-formale Abschlüsse werden nur äußerst selten bei Eintritt in eine formale Ausbildung anerkannt, um inhaltliche Teile zu ersetzen. Die relativ stark ausgeprägte Segmentierung zwischen den beiden Bildungskontexten ist mitunter auf mangelndes Vertrauen, etwa in die Validität der Abschlussprüfung oder in die Mechanismen der Qualitätssicherung, zurückzuführen.
- *Geringe Bekanntheit:* Das mangelnde Vertrauen lässt sich aber auch mit der geringen Bekanntheit nicht-formaler Qualifikationen erklären. Auf die große Vielfalt dieses Bereiches, der von zahlreichen Anbietern und Angeboten gekennzeichnet ist, wurde bereits hingewiesen. So positiv diese Vielfalt auch sein kann (denn Lernende können aus vielen Angeboten wählen), so sehr erschwert sie gleichzeitig den Überblick und das Verständnis für die darin erworbenen Abschlüsse.
- *Sogwirkung des hochschulischen Bereiches:* Auch wenn für Absolvent:innen beruflicher Bildungsprogramme auf der Sekundarstufe II der direkte Arbeitsmarkteinstieg möglich ist, zeigt sich unter ihnen dennoch eine hohe Studierneigung. Mit ein Grund dafür ist, dass die Abschlüsse hochschulischer Programme ein hohes Ansehen genießen. Dies hängt stark mit dem Prestige der Einrichtungen, in denen diese Abschlüsse erworben werden, sowie mit der hohen Bewertung akademischen Wissens zusammen. Es hat aber auch mit den homogenen Strukturen des hochschulischen Bereiches zu tun: Als Anbieter fungieren ausschließlich Universitäten und Hochschulen, die Abschlüsse sind nach einer europaweit einheitlichen Architektur (Bachelor-Master-PhD) gestaltet und werden nach gemeinsamen Qualitätssicherungsstandards vergeben. Diese Abschlüsse sind in der Öffentlichkeit weithin bekannt und auch international gut vergleichbar.

All diese Auswirkungen haben die Diskussionen um die Neuausrichtung der höheren beruflichen Bildung außerhalb der Hochschulen maßgeblich beeinflusst. Gleichzeitig ist in den letzten Jahrzehnten die Notwendigkeit zur Höherqualifizierung vor allem aufgrund technologischer Veränderungen immer größer geworden. Empirische Daten (u. a. Dornmayr & Riepl, 2024) belegen, dass man diesen Veränderungen nicht ausschließlich mit akademisch-hochschulischer Bildung begegnen kann. Es bedarf vielfältiger postsekundärer beruflicher Bildungsprogramme mit Arbeitsmarktorientierung, die flexible Aufbaumöglichkeiten und Durchlässigkeiten für die Lernenden

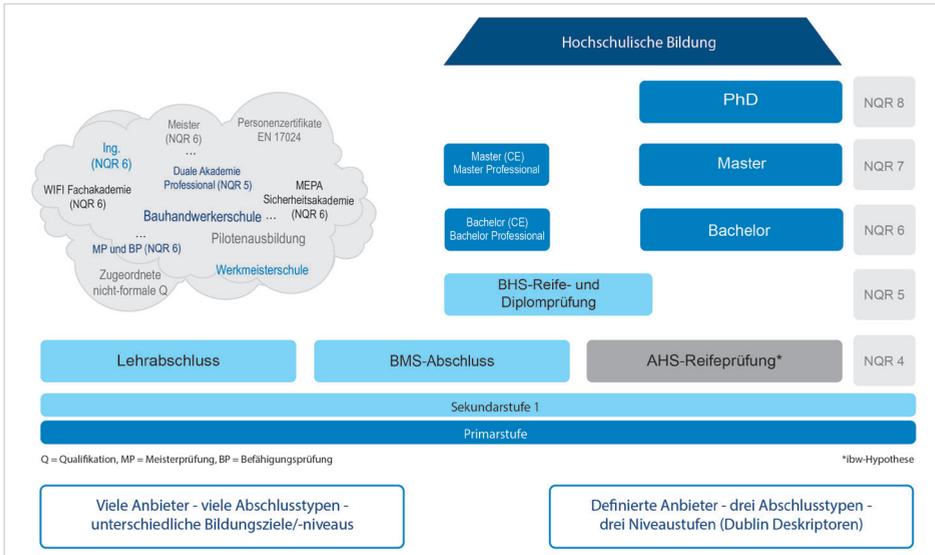


Abb. 1: Das österreichische Bildungs- und Qualifikationssystem ohne HBB-Gesetz. Quelle: ibw

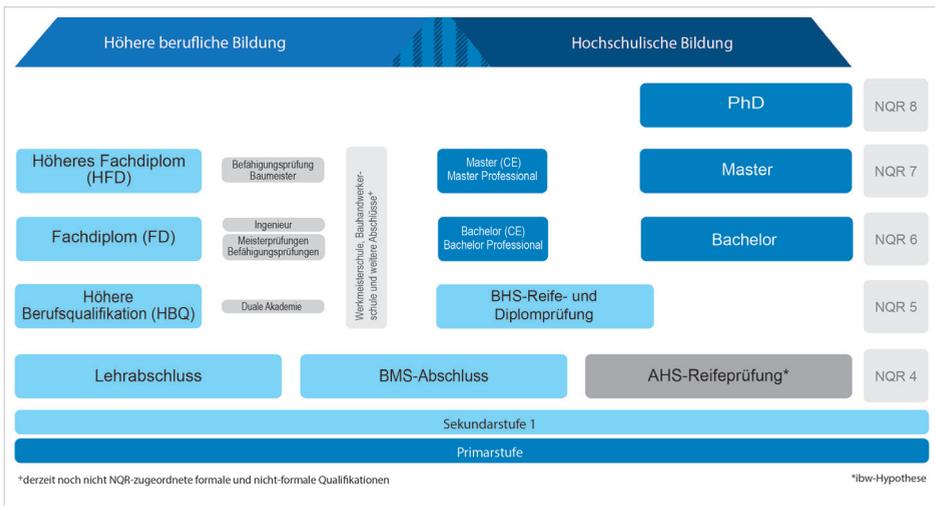


Abb. 2: Das österreichische Bildungs- und Qualifikationssystem mit HBB-Gesetz. Quelle: ibw

bieten. Für die Wirtschaft sind diese höherqualifizierten Abschlüsse bzw. Personen, die über diese Abschlüsse verfügen, von großer Bedeutung. Daher ist es geboten, diesen Bereich aufzuwerten und in der öffentlichen Wahrnehmung bekannter zu machen.

Einen entscheidenden An Schub haben die Diskussionen über die höhere berufliche Bildung mit der Etablierung des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) im

Jahr 2016 erhalten. Die durch den NQR verbriefte Gleichwertigkeit von auch andersartigen Bildungsabschlüssen auf demselben Niveau hat den Blick auf die unterschiedlichen Wertigkeiten der akademisch-hochschulischen Bildung sowie der beruflichen, außerhochschulischen Bildung verstärkt.

Gleichzeitig entstand in der bildungspolitischen Diskussion die Idee, eine „Dachmarke Höhere Berufsbildung“ einzuführen. Diese sollte berufspraktische Qualifikationen umfassen, die gemeinsame Spezifika haben, etwa gemeinsame Qualitätssicherungsmerkmale (vgl. UEAMPE, 2018). Diese Spezifika sollten als „verbindende Klammer“ fungieren und dazu beitragen, den postsekundären, nicht tertiären Bereich zu konsolidieren, d. h. stärker zu strukturieren und zu ordnen. Dadurch sollte der Bereich bekannter und besser verständlich werden, wodurch positive Effekte auf die Akzeptanz und Wertschätzung der darin erworbenen Abschlüsse erwartet wurden. Anleihe nahm man bei diesem Vorschlag beim hochschulischen Bereich, der, wie bereits erwähnt, durch die gemeinsame Abschlussarchitektur und die gemeinsamen Qualitätssicherungsstandards eine homogene Struktur aufweist.

Nach einem unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft durchgeführten Abstimmungsprozess unter den Stakeholdern wurde schließlich das HBB-Gesetz ausgearbeitet und im Mai dieses Jahres wirksam. Dadurch soll aus dem bisher von großer Vielfalt geprägten Bereich (Abb. 1) ein eigenes Bildungssegment mit klareren Strukturen entstehen. Für dieses Segment soll der Begriff „höhere berufliche Bildung“ als Dachmarke etablieren werden. Zu dieser Dachmarke gehören Qualifikationen, die künftig nach dem HBB-Gesetz neu geschaffen werden (und daher eine der drei Abschlussbezeichnungen tragen, vgl. dazu Abb. 2 und auch Abschnitt 2.2), aber auch bereits bestehende Abschlüsse, die zwar in anderen Materiengesetzen (z. B. in der Gewerbeordnung, im Ingenieurgesetz) geregelt sind, dennoch den Charakteristika von HBB-Qualifikationen entsprechen (vgl. Abb. 2). Die Dachmarke soll auf diese Charakteristika als verbindende Elemente aller Abschlüsse in diesem Bereich verweisen. Genauso wie mit dem Begriff „Hochschulbildung“ bestimmte Assoziationen geweckt werden (u. a. Lernorte Universität oder Hochschule, bestimmte Abschlusstitel, Wissenschaftsorientierung etc.), soll auch durch den Begriff „höhere berufliche Bildung“ ein bestimmtes Bild im Kopf entstehen.

2. Das Bundesgesetz über die höhere berufliche Bildung (HBB-Gesetz) im Detail

Das HBB-Gesetz (HBB-G) regelt „die Anforderungen, die Verfahren und die Qualitätssicherung für die Entwicklung, die Einführung und den Erwerb von Qualifikationen der höheren beruflichen Bildung“ (§ 1 (1) HBB-G). Mit dem Vollzug des HBB-Gesetzes ist das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft betraut. Als Vorbilder für die Gestaltung des Gesetzes dienten zwei Materiengesetze zu wesentlichen formalen Qualifikationen in der Berufsbildung: die Gewerbeordnung 1994 mit ihren Bestimmungen zu Meister- und Befähigungsprüfungen einerseits sowie das Ingenieurgesetz 2017 mit

den Regelungen zum Validierungsverfahren der Ingenieurzertifizierung andererseits. Das HBB-Gesetz beruht auf den Prämissen Bedarfsorientierung, Berufskonzept und Offenheit. Es definiert ein neues Format für Qualifikationen und Abschlussbezeichnung der höheren beruflichen Bildung und regelt das Zusammenspiel institutioneller Akteur:innen für die Entwicklung und Vergabe dieser Qualifikationen.

2.1 Prämissen des HBB-Gesetzes

Das HBB-Gesetz beruht auf drei wesentlichen Prämissen:

- *Bedarfsorientierung*: Die Entwicklung einer Qualifikation gem. HBB-Gesetz (HBB-Qualifikation) hat orientiert „*an den Bedarfslagen und Anforderungen des Arbeitsmarktes und der Wirtschaft*“ (§ 1 (2) HBB-G) zu erfolgen. Damit dürfen HBB-Qualifikationen nur geschaffen werden, wenn ein nachweislicher Bedarf nach den Kenntnissen, Fertigkeiten und der Kompetenz besteht, die diese Qualifikationen ausmachen. Dabei sollen nach Möglichkeit kurz-, mittel- und langfristige Qualifizierungserfordernisse (vgl. § 1 (2) HBB-G) ebenso berücksichtigt werden wie technische und wirtschaftliche Entwicklungen, die sich aus den Anforderungen an Klimaschutz und Nachhaltigkeit ergeben (vgl. § 4 (2) HBB-G). HBB-Qualifikationen sollen somit „*auf die unmittelbare berufliche Anwendung fokussieren*“ (Erläuterungen zum HBB-G, S. 1), die sich auf nachgewiesene Evidenz über nachgefragte Kompetenzen stützt. Damit soll sowohl sichergestellt werden, dass Qualifikationsinhaber:innen mit dem Erwerb einer HBB-Qualifikation unmittelbar in ihre Beschäftigungsfähigkeit investiert haben, als auch, dass Arbeitgeber:innen die Gewähr haben, dass HBB-Qualifikationen arbeitsmarktrelevante Lernergebnisse verbrieften.

Die Prämisse der Bedarfsorientierung wird durch mehrere Bestimmungen im HBB-Gesetz sichergestellt: Zunächst können außer dem Bund nur gesetzliche Interessenvertretungen der Arbeitnehmer:innen- oder der Arbeitgeber:innenseite sowie der freien Berufe als Qualifikationsanbieter im übertragenen Wirkungsbereich HBB-Qualifikationen schaffen (vgl. § 3 (1) Z1 HBB-G). Es wird davon ausgegangen, dass diese Einrichtungen den Bedarf ihrer Branchen und Mitglieder jeweils fundiert und umfassend kennen bzw. einzelne Aspekte dazu unproblematisch erheben können. Außerdem hat die Entwicklung einer HBB-Qualifikation in einem Entwicklungsteam zu erfolgen, dem verpflichtend u. a. „*zumindest ein Experte oder eine Expertin der betroffenen Branchen oder Berufsbereiche*“ (§ 6 (1) Z1 HBB-G) sowie eine Vertretung einer wissenschaftlichen Einrichtung der Berufsbildungsforschung angehören müssen. So sollen die Erfassung der Branchenexpertise und eine evidenzbasierte Vorgangsweise sichergestellt werden. Der Qualifikationsanbieter muss der Einreichung einer HBB-Qualifikation beim zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft eine Bedarfsprognose anschließen, die den aktuellen und zukünftigen Bedarf am Arbeitsmarkt adressiert und insbesondere eine „*branchen- und arbeitsmarktbezogene Analyse*“ enthält, „*die*

üblichen wissenschaftlichen Standards entspricht“ (§ 4 (2) HBB-G). Qualifikationsanbieter sind außerdem dazu angehalten, bei der Qualifikationsentwicklung auch den *„Bedarf anderer inhaltlich verwandter und betroffener Branchen oder Berufsbereiche ... einzubeziehen“* (§ 6 (3) HBB-G). Weiters sind HBB-Qualifikationen u. a. in Bezug auf den *„Nutzen und die Verwertbarkeit der angeeigneten Kompetenzen am Arbeitsmarkt“* (§ 4 (9) HBB-G) in regelmäßigen Abständen extern nach üblichen wissenschaftlichen Standards zu evaluieren. So soll die Aktualität der Lernergebnisse einer HBB-Qualifikation über ihre gesamte Lebensdauer sichergestellt werden. Sollte die externe Evaluierung ergeben, dass die Bedarfsorientierung einer HBB-Qualifikation am Arbeitsmarkt nicht länger gegeben ist, kann der zuständige Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Arbeit und Wirtschaft entsprechende Schritte bis zur Außerkraftsetzung der Qualifikation vornehmen. (vgl. Erläuterungen zum HBB-G, S. 5)

- *Berufskonzept*: Das HBB-Gesetz wurde geschaffen, um ein neues Segment im österreichischen Bildungssystem zu etablieren, das *„ein berufspraktisches Angebot der beruflichen Weiterbildung für praxisorientierte Lerntypen im Arbeitsleben“* (Erläuterungen zum HBB-G, S. 5) darstellt. Es richtet sich an Fachkräfte, die aufbauend auf einer beruflichen formalen Erstausbildung (vorrangig einem Lehrabschluss) und jedenfalls auf berufspraktischer Erfahrung Fach- oder Führungskarrieren in ihrem betrieblichen Umfeld realisieren wollen. Diese Zielgruppe ist sehr groß: So verfügen in Österreich rund 1,6 Millionen Personen im Alter zwischen 25 und 64 über einen Lehrabschluss als höchsten Bildungsabschluss und weitere rund 870.000 Menschen über mehrjährige Berufserfahrung, die sie nach einem Pflichtschulabschluss erworben haben. (vgl. Erläuterungen zum HBB-G, S. 1) Entsprechend dem Berufskonzept und im Einklang mit der Arbeitsrealität der berufspraktisch qualifizierten Zielgruppe erfolgt der Kompetenzerwerb überwiegend in der betrieblichen Praxis und nur ergänzend und optional durch Vorbereitungskurse, die von Einrichtungen der beruflichen Erwachsenenbildung angeboten werden können (vgl. Erläuterungen zum HBB-G, S. 1). Daher sind solche optionalen Vorbereitungskurse auch nicht Regelungsgegenstand des HBB-Gesetzes. Das Wesentliche des Kompetenzerwerbs in der HBB sind *„die Verbindung von Lernen und Arbeiten, eine überwiegend induktiv-praktische Didaktik, Learning on-the-job und die Anleitung von Praktiker/innen für Praktiker/innen“* (Erläuterungen zum HBB-G, S. 1) an den Lernorten Arbeitsort und ggf. Einrichtung der beruflichen Erwachsenenbildung. Die Lernergebnisse, die eine HBB-Qualifikation ausmachen, werden entweder im Wege einer Prüfung oder einer Validierung *„auf Grundlage konkreter beruflicher Anforderungen an Fachkräfte“* (§ 1 (3) HBB-G) festgestellt. Das unterscheidet HBB-Qualifikationen von Qualifikationen der hochschulischen Bildung, die auf einem wissenschaftlichen Bildungsweg beruhen. Die Begründung für diese Orientierung am Berufskonzept liegt aus bildungspolitischer Sicht in der Schaffung einer durchgängigen Weiterbildungsperspektive mit formalen Bildungsabschlüssen für beruflich qualifizierte. Diese Perspektive soll in der Folge zu höherer gesellschaftlicher Anerkennung der Berufsbildung und

damit auch zu einer Attraktivierung dieses Bildungssegments führen (vgl. Erläuterungen zum HBB-G, S. 1). Aus wirtschaftlicher Sicht liegt der Grund für die Ausrichtung am Berufskonzept im immer drängender werdenden Fachkräftemangel, der das Bildungssystem vor neue Herausforderungen stellt und neue Wege in der Weiter- und Höherqualifizierung von Fachkräften notwendig macht (vgl. Ministerratsvortrag 7/17 Höhere Berufliche Bildung, 22. Februar 2022).

- *Offenheit*: Das HBB-Gesetz verfolgt in mehrfacher Hinsicht einen offenen Zugang. Das zeigt sich zum einen in der Zielgruppe für HBB-Qualifikationen. Wie oben ausgeführt besteht diese sowohl aus Personen mit formaler beruflicher Erstausbildung, also Lehrabschlüssen oder Abschlüssen berufsbildender Schulen, als auch aus Fachkräften mit facheinschlägiger Berufspraxis ohne formalen Erstabschluss in der Berufsbildung. Die Berufserfahrung ist somit jene Anforderung, welche alle Interessent:innen am Erwerb von HBB-Qualifikationen eint – unabhängig von etwaigen Abschlüssen der Berufsbildung. Das HBB-Gesetz validiert damit informell erworbene Kompetenzen. Die genaue Ausgestaltung der Zugangsvoraussetzungen zu einer HBB-Qualifikation obliegt im Einzelfall dem jeweiligen Qualifikationsanbieter. Offenheit zeigt sich darüber hinaus im Gestaltungsspielraum, der den HBB-Qualifikationsanbietern eingeräumt wird: von der Ausgestaltung der Zugangsvoraussetzungen über die Auswahl wesentlicher Mitglieder für ihr Entwicklungsteam sowie die bedarfsorientierte Festlegung der Lernergebnisse bis hin zur Entscheidung über Form und Ablauf des Feststellungsverfahrens als Prüfungs- oder Validierungsverfahren wird Qualifikationsanbietern viel Entscheidungsfreiheit überlassen. Weiters normiert das HBB-Gesetz, dass neben der Anerkennung informell erworbener Kompetenzen in Form von Berufspraxis auch nach Möglichkeit das Vorliegen nicht formaler Qualifikationen berücksichtigt werden soll (vgl. § 4 (3) HBB-G). Somit kommt Validierung im Kontext der HBB ein hoher Stellenwert zu. Das Prinzip der Offenheit soll sicherstellen, dass Qualifikationen der HBB so nah an den Bedürfnissen der Fachkräfte und des Arbeitsmarktes wie möglich ausgestaltet, erworben und aktuell gehalten werden können.

2.2 Neue Qualifikationen und Abschlussbezeichnungen nach dem HBB-Gesetz

Neue Qualifikationen nach dem HBB-Gesetz müssen neben den oben ausgeführten Grundprinzipien konkret einer Reihe von weiteren Anforderungen genügen. So sind sie jedenfalls kompetenzorientiert in Form von Lernergebnissen zu beschreiben und werden analog zu den Bestimmungen für Meister- und Befähigungsprüfungsordnungen im Wege einer Verordnung erlassen, die sowohl die Lernergebnisse differenziert nach Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz als auch die Validierungs- bzw. Prüfungsordnung enthält (vgl. § 4 (1) HBB-G). HBB-Qualifikationen haben sich an den Qualifikationsniveaus 5 bis 7 des Nationalen Qualifikationsrahmens NQR zu orientieren. Das HBB-Gesetz enthält einen Anhang, der die NQR-Deskriptoren für die angeführten Niveaus für die Berufsbildung in Form von HBB-Deskriptoren präzi-

siert. Diese Orientierung an den Niveaus 5 bis 7 des NQR ergibt sich aus der Vorgabe, wonach HBB-Qualifikationen „*inhaltlich auf beruflicher Praxis im Anschluss an eine berufliche Erstausbildung oder auf einer mehrjährigen qualifikationsbezogenen beruflichen Tätigkeit aufbauen*“ (§ 4 (3) HBB-G). Damit beginnt „höher“ in der HBB eine NQR-Niveaustufe über dem Lehrabschluss, der für sämtliche Lehrberufe Niveau 4 des NQR zugeordnet ist. Weitere formale Qualifikationen der Berufsbildung, die dem NQR zugeordnet sind, sind beispielsweise die Meisterqualifikation und die meisten Befähigungsprüfungen, die Niveau 6 des NQR entsprechen. Diese bereits bestehenden formalen Qualifikationen der Berufsbildung werden durch das HBB-Gesetz nicht berührt.

HBB-Qualifikationen können erst seit Inkrafttreten des HBB-Gesetzes mit 1. Mai 2024 geschaffen werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beitrags sind daher noch keine HBB-Qualifikationen verordnet worden. Zahlreiche Qualifikationen sind jedoch in Ausarbeitung, wobei sich folgende Entwicklung abzeichnet: In Branchen, in denen es bisher nach dem Lehrabschluss kaum eine formale Höherqualifizierung in der Berufsbildung gab, weil für diese Branchen keine Meister- oder Befähigungsprüfungen existieren, wird mit der Schaffung von HBB-Qualifikationen orientiert an NQR-Niveaus 5 und höher gerechnet. Dort, wo Meister- oder Befähigungsprüfungen bestehen, werden vorrangig HBB-Qualifikationen für NQR-Niveau 5 erwartet, weil sie die Lücke zwischen Lehrabschluss und Meisterprüfung schließen.

Im Sinne der Einheitlichkeit wurden für die neuen Qualifikationen gem. HBB-Gesetz gleichlautende Abschlussbezeichnungen für die einzelnen Qualifikationsniveaus geschaffen. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellt. Wer eine Abschlussbezeichnung der HBB gesetzeskonform erworben hat, darf diese geschäftlich und privat führen (§ 5 (2) HBB-G), die vorsätzliche unrechtmäßige Verwendung kann mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu 15.000 Euro belegt werden (§ 17 (1) HBB-G).

Tab. 1: Abschlussbezeichnungen von Qualifikationen der HBB

Die Qualifikation entspricht den Deskriptoren mit Bezug zu folgenden Qualifikationsniveaus:	Abschlussbezeichnungen (jeweils plus Ergänzung mit Bezug zum Fachgebiet der Qualifikation)	Englische Abschlussbezeichnungen (jeweils plus Ergänzung mit Bezug zum Fachgebiet der Qualifikation)
NQR 5	Höhere Berufsqualifikation (HBQ)	Extended Professional Qualification
NQR 6	Fachdiplom (FD)	Professional Certificate
NQR 7	Höheres Fachdiplom (HFD)	Advanced Professional Certificate

Quelle: §5 (1) HBB-G

2.3 Institutionelle Akteur:innen bei der Entwicklung und Vergabe von Qualifikationen nach dem HBB-Gesetz

In die Entwicklung, Qualitätssicherung, Verordnung, den Erwerb und die Evaluierung von Qualifikationen der HBB sind zahlreiche Akteur:innen involviert, die im Folgenden mit ihren Aufgaben kurz umrissen werden:

- *Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW)*: Das BMAW ist mit dem Vollzug des HBB-Gesetzes betraut und kann auch selbst als Qualifikationsanbieter agieren und eigene Qualifikationen verordnen. Wo HBB-Qualifikationen von anderen Qualifikationsanbietern entwickelt werden, müssen die Validierungs- und Prüfungsverordnungen dieser Qualifikationen vom BMAW genehmigt und im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) kundgemacht werden. Das BMAW ist weiters dafür zuständig, dass alle laut HBB-Gesetz zu befassenden Stellen über beabsichtigte HBB-Qualifikationen informiert werden und ggf. unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen Stellungnahmen zu den entwickelten HBB-Qualifikationen abgeben können. Es ermächtigt die Validierungs- und Prüfungsstellen der HBB und genehmigt die wissenschaftliche Einrichtung, die den Prozess der Qualifikationserstellung begleitet.
- *Qualifikationsanbieter*: Analog zur Terminologie im NQR-Gesetz 2016 bezeichnet auch im HBB-Gesetz der „Qualifikationsanbieter“ diejenige Stelle, welche die Lernergebnisse der Qualifikation ebenso wie die Validierungs- oder Prüfungsordnung zur Feststellung dieser Lernergebnisse definiert (§ 2 Z2 HBB-G). Wie bereits weiter oben ausgeführt, können sowohl die gesetzlichen Interessenvertretungen als auch der Bund vertreten durch das BMAW als Qualifikationsanbieter fungieren. Gesetzliche Interessenvertretungen sind in ihrer Funktion als Qualifikationsanbieter im übertragenen Wirkungsbereich tätig und unterliegen somit der Aufsicht des BMAW.

Qualifikationsanbieter verantworten das gesetzeskonforme Zustandekommen der Qualifikation. Sie sind damit für folgende Prozessschritte zuständig: Feststellung eines Bedarfs an einer HBB-Qualifikation, Beauftragung der Bedarfsprognose durch eine vom BMAW genehmigte wissenschaftliche Einrichtung, Zusammenstellung eines gesetzeskonformen Entwicklungsteams, Festlegung der Lernergebnisse der HBB-Qualifikation, der Zugangsvoraussetzungen zum Qualifikationserwerb und sämtlicher Regelungen zur Feststellung dieser Lernergebnisse. Dabei steht es Qualifikationsanbietern frei, entweder ein Validierungs- oder ein klassisches Prüfungsverfahren vorzusehen. Qualifikationsanbieter erstellen weiters mit dem eingerichteten Entwicklungsteam die Validierungs- und Prüfungsverordnung und reichen diese gemeinsam mit der Bedarfsprognose, einer Dokumentation über die gesetzeskonforme Genese der Qualifikation und einem Konzept zur Bildungs- und Berufsinformation für Interessierte beim BMAW ein. Sobald die HBB-Qualifikation verordnet wurde und erworben werden kann, beauftragen sie die externe Evaluierung ihrer Arbeitsmarktrelevanz in der vom HBB-Gesetz vorgeschriebenen Häufigkeit.

- *Wissenschaftliche Einrichtung*: Eine wissenschaftliche Einrichtung mit ausgewiesener Expertise in der Berufsbildungsforschung muss die Qualifikationsentwicklung von Beginn an begleiten. Sie wird auf Vorschlag des Qualifikationsanbieters bei Erfüllen der gesetzlichen Anforderungen durch das BMAW genehmigt (§ 2 Z5 HBB-G). Die wissenschaftliche Einrichtung ist verpflichtend in das Entwicklungsteam aufzunehmen (§ 6 (1) Z3 HBB-G) und stellt sicher, dass sämtliche Schritte in der Erstellung einer HBB-Qualifikation evidenzbasiert und regelgeleitet erfolgen. Am Ende des Entwicklungsprozesses bestätigt sie gegenüber dem BMAW das gesetzeskonforme Zustandekommen der Qualifikation (§ 6 (4) HBB-G). Auch die im Gesetz vorgeschriebenen verpflichtenden regelmäßigen Evaluierungen der Arbeitsmarktrelevanz von Lernergebnissen und der Zweckmäßigkeit des gewählten Feststellungsverfahrens sind von einer wissenschaftlichen Einrichtung durchzuführen (§ 4 (9) HBB-G).

Der wissenschaftlichen Einrichtung kommt somit eine zentrale Rolle in der Qualitätssicherung von HBB-Qualifikationen zu, von der ersten Bedarfserhebung bis hin zur verpflichtenden Evaluierung. Die Funktion als Einrichtung, die gegenüber dem BMAW die Entsprechung der HBB-Qualifikation inklusive aller Dokumente bestätigt, ist der Rolle der NQR-Servicestellen nachempfunden, die bei der Zuordnung nicht formaler Qualifikationen zum NQR eine vergleichbare Filterfunktion zwischen Qualifikationsanbieter und verantwortlichem Ministerium erfüllen.

- *Validierungs- und Prüfungsstelle der HBB*: Eine Validierungs- und Prüfungsstelle gem. HBB-Gesetz ist definiert als „funktionell und betrieblich vom Qualifikationsanbieter getrennte Einrichtung, die entsprechend dem vom Qualifikationsanbieter festgelegten Validierungs- und Prüfungsverfahren Qualifikationen vergibt“ (§ 2 Z4 HBB-G). Die Validierungs- und Prüfungsstelle ist somit für die verordnungskonforme Durchführung von Feststellungsverfahren zuständig und muss vom Qualifikationsanbieter unabhängig sein. Das HBB-Gesetz normiert weiters, dass Validierungs- und Prüfungsstellen Prüfungskommissionen einzurichten haben, deren Mitglieder nicht in Vorbereitungskursen auf die jeweilige HBB-Qualifikation unterrichtet haben dürfen (§ 12 (3) HBB-G). Damit wird bewusst eine Trennung zwischen Qualifikationsanbietern, Lehrenden und Prüfenden etabliert, die eine wesentliche Grundlage zeitgemäßer Qualitätssicherung darstellt.

Validierungs- und Prüfungsstellen müssen vom BMAW mit Bescheid zur Durchführung des Validierungs- oder Prüfungsverfahrens für eine konkrete HBB-Qualifikation als zuständige Behörden ermächtigt werden und unterstehen in weiterer Folge auch der Aufsicht des BMAW (§ 12 (1) HBB-G). Die Ermächtigung ist an zahlreiche Voraussetzungen geknüpft, darunter den Nachweis von Expertise in der Durchführung von berufsbezogenen Feststellungsverfahren, Anforderungen an die personelle, technische und organisatorische Ausstattung, Zugang zu Prüfungsräumen wie etwa Werkstätten oder Labors oder die Erfüllung sämtlicher datenschutzrechtlicher Bestimmungen (§ 12 (3) HBB-G). Eine Vertretung der konkreten vom Qualifikationsanbieter vorgesehenen Validierungs- und Prüfungs-

stelle wird bereits in das Entwicklungsteam eingebunden, um so die Prüfbarkeit einer HBB-Qualifikation jedenfalls sicherzustellen (§ 6 (1) Z4 HBB-G).

- *Entwicklungsteam*: Die Vorgabe eines verpflichtend einzurichtenden Entwicklungsteams für die Bedarfsfeststellung, die Entwicklung der Lernergebnisse einer HBB-Qualifikation und die Erarbeitung aller Vorgaben für die Validierungs- und Prüfungsverordnung soll die Arbeitsmarktrelevanz und die Akzeptanz einer HBB-Qualifikation durch alle wesentlichen Anspruchsgruppen sicherstellen. Dem Entwicklungsteam haben neben mindestens einer Expertin oder einem Experten der betroffenen Branchen oder Berufsbereiche auch die fachlich zuständigen Einrichtungen der Sozialpartner sowohl für die Arbeitgeber- als auch für die Arbeitnehmerseite, eine Vertretung der bereits beschriebenen wissenschaftlichen Einrichtung sowie eine Vertretung der vorgesehenen Validierungs- und Prüfungsstelle anzugehören (§ 6 (1) HBB-G). Darüber hinaus kann der Qualifikationsanbieter weitere Expertinnen und Experten hinzuziehen, wie etwa aus Bildungseinrichtungen der beruflichen Erwachsenenbildung oder aus freiwilligen Verbänden und Vereinigungen mit Bedeutung für die jeweilige Branche (vgl. Erläuterungen zum HBB-G, S. 6).

Beirat gem. § 8 HBB-G/„HBB-Beirat“: Der HBB-Beirat ist als Beratungsgremium für das BMAW in Zusammenhang mit der Entwicklung und Gestaltung der höheren beruflichen Bildung und ihrer Rahmenbedingungen eingerichtet (§ 8 (1) HBB-G). Ihm gehören neben Vertretungen sämtlicher Bundesministerien, die formale Berufsbildung in ihren Ressorts verantworten wie etwa das Landwirtschaftsministerium, das Justiz- oder das Gesundheitsministerium, u. a. die Sozialpartner, die Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs, die Österreichische Universitätenkonferenz, die Österreichische Fachhochschulkonferenz und die Bundesanstalt Statistik Österreich an (§ 8 (2) HBB-G). Der Beirat hat das Recht, zu jeder neu zu erlassenden Validierungs- und Prüfungsverordnung der HBB bzw. zu jeder Änderung einer solchen eine Stellungnahme und eine Empfehlung abzugeben (§ 8 (4) HBB-G). Darüber hinaus hat er die Befugnis zu Empfehlungen zu strategischen Fragen der höheren Berufsbildung. Dazu zählen beispielsweise Empfehlungen zur Kohärenz des neuen Bildungssegments in der österreichischen Bildungslandschaft und im internationalen Kontext oder zur übergeordneten Qualitätssicherung (§ 8 (3) Z2 HBB-G).

Der Beirat ist somit ein strategisches Beratungsgremium. Die Vielfalt der im Beirat vertretenen Institutionen soll sicherstellen, dass alle wesentlichen Anspruchsgruppen mit Bezug zu Bildung in der Republik ihre Sicht in die Gestaltung des neuen Bildungssegments der höheren beruflichen Bildung gem. HBB-Gesetz einbringen können.

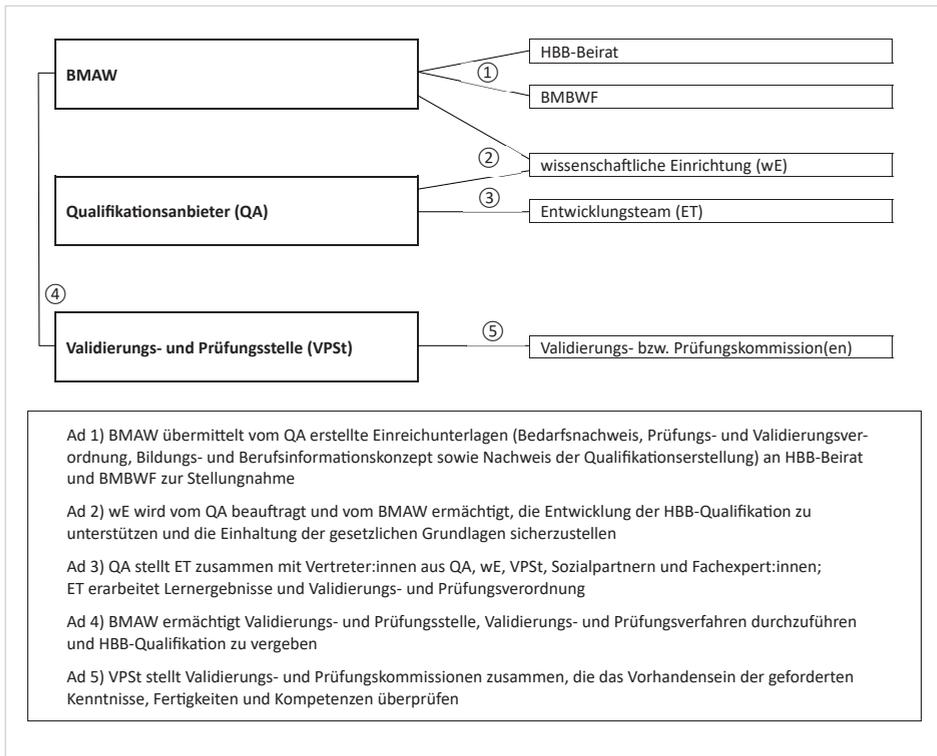


Abb. 3: Akteur:innen für die Entwicklung und die Vergabe von Qualifikationen nach dem HBB-Gesetz. Quelle: eigene Darstellung

2.4 Prozess der Entwicklung und Verordnung von Qualifikationen nach dem HBB-Gesetz

Aus den oben angeführten Beschreibungen der involvierten Akteur:innen und ihrer Zuständigkeiten geht bereits im Wesentlichen hervor, wie der Entwicklungsprozess von HBB-Qualifikationen verläuft. Darum wird dieser hier nur kurz beschrieben, bevor auf Validierungs- und Prüfungsverfahren der HBB und den Prozess bis zur Kundmachung der genehmigten Validierungs- und Prüfungsverordnung für eine Qualifikation gem. HBB-Gesetz eingegangen wird.

- *Entwicklung einer HBB-Qualifikation:* Anlass zur Entwicklung einer HBB-Qualifikation bietet ein aktueller und/oder absehbarer Bedarf an arbeitsmarktrelevanten Fertigkeiten, der zum Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung nur ungenügend oder gar nicht durch bestehende Qualifikationen abgedeckt werden kann. Der jeweilige

Qualifikationsanbieter sorgt für eine umfassende Bedarfsprognose nach üblichen wissenschaftlichen Standards. Wenn diese den Bedarf bestätigt und evidenzbasiert untermauert, stellt der Qualifikationsanbieter ein Entwicklungsteam zusammen und organisiert gemeinsam mit einer von ihm beauftragten wissenschaftlichen Einrichtung die Erarbeitung der Lernergebnisse für die neue Qualifikation und die Festlegung der Zugangsbedingungen zum Qualifikationserwerb sowie aller Regelungen für die Durchführung des Feststellungsverfahrens.

- *Feststellungsverfahren*: Das Feststellungsverfahren kann je nach Eignung für den Nachweis der jeweiligen Lernergebnisse entweder in Form eines Prüfungsverfahrens oder als Validierungsverfahren ausgestaltet sein. Die Entscheidung darüber obliegt dem Qualifikationsanbieter. So ist es denkbar, dass beispielsweise für den Erwerb einer Qualifikation, die nur Fachkräften mit mehrjähriger Berufserfahrung in anspruchsvollen Positionen offensteht, ein Validierungsverfahren zum Nachweis von bereits in der Praxis laufend unter Beweis gestellten Fertigkeiten vorgesehen wird. Wo der Zugang zum Qualifikationserwerb breiter und niederschwelliger gestaltet ist, wird sich ein Prüfungsverfahren eher anbieten.

Sämtliche wesentlichen Vorgaben für die Durchführung eines Prüfungs- oder Validierungsverfahrens müssen in der Validierungs- und Prüfungsverordnung für die HBB-Qualifikation festgeschrieben werden. Zu diesen Vorgaben zählen jedenfalls eine Beschreibung des Verfahrens und ggf. seiner unterschiedlichen Elemente, Angaben zur Zusammensetzung der Prüfungs- bzw. Validierungskommission einschließlich Befangenheitsregeln für Kommissionsmitglieder, Beurteilungskriterien und Dokumentation von Prüfungs- bzw. Validierungsleistungen, Regelungen über Wiederholungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kandidat:innen sowie die anfallenden Kosten, mit denen Kandidat:innen zu rechnen haben. Die Angabe zu den erwartbaren Kosten dient der Transparenz im Interesse der Kandidat:innen (§ 4 (5) HBB-G). Der Qualifikationsanbieter muss über die Angaben in der Validierungs- und Prüfungsverordnung hinaus Beurteilungskriterien für die wesentlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz der jeweiligen Qualifikation gemeinsam mit Angaben zu den Methoden des Feststellungsverfahrens auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) veröffentlichen (§ 6 (5) HBB-G). Diese Bestimmung gibt Qualifikationsanbietern die Möglichkeit, trotz funktionaler und betrieblicher Trennung zwischen ihrer Einrichtung und der Validierungs- und Prüfungsstelle klare Vorgaben für die Durchführung des Feststellungsverfahrens nach einheitlichen Standards zu setzen, unabhängig davon, welche Validierungs- und Prüfungsstelle ein Feststellungsverfahren durchführt.

Sobald die Validierungs- und Prüfungsverordnung einer HBB-Qualifikation einschließlich ihrer lernergebnisorientierten Beschreibung und die evidenzbasierte Bedarfsprognose vorliegen, hat der Qualifikationsanbieter für die Erstellung von zwei weiteren Dokumenten zu sorgen: Erstens gilt es, im Sinne der Transparenz ein Konzept für die Bildungs- und Berufsinformation von Interessent:innen an der HBB-Qualifikation zu erarbeiten (§ 4 (7) HBB-G), zweitens ist der Ent-

stehungsprozess der Qualifikation unter Angabe der Prozessschritte und der beteiligten Personen und Institutionen zu dokumentieren. Die Dokumentation dient auch der wissenschaftlichen Einrichtung als Grundlage für die Bestätigung des gesetzeskonformen Zustandekommens der HBB-Qualifikation gegenüber dem BMAW (§ 6 (4) HBB-G).

Der Qualifikationsanbieter übermittelt die Validierungs- und Prüfungsverordnung und sämtliche weiteren oben angeführten Dokumente an das BMAW, das diese in inhaltlicher und prozessualer Hinsicht prüft und darüber eine Empfehlung ausstellt (§ 7 (1) HBB-G). In der Folge ist vom BMAW das BMBWF über die Empfehlung zu informieren und der Beirat gem. § 8 HBB-Gesetz mit dem Ergebnis der Prüfung zu befassen. Das BMAW hat beiden eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen, die im Falle des Beirats mindestens zwei Monate betragen muss (§ 7 (2), § 8 (4) HBB-G). Eine etwaige Empfehlung des Beirats ist wiederum dem Qualifikationsanbieter mit der Möglichkeit zur Stellungnahme weiterzuleiten (§ 8 (5) HBB-G). Wenn das BMAW der Validierungs- und Prüfungsverordnung zustimmt und der hier dargestellte Prüfprozess abgeschlossen ist, erfolgt in einem letzten Schritt die Kundmachung der Verordnung durch das BMAW unter der Rubrik „Qualifikationen gemäß Gewerbeordnung und HBB-Gesetz“ im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) (vgl. § 3 (4) HBB-G).

2.5 Qualitätssicherung

Qualifikationen gemäß HBB-Gesetz werden überwiegend berufspraktisch als formale Weiter- und Höherqualifizierungen von Fachkräften mit Berufserfahrung am Arbeitsort und ergänzend in Bildungseinrichtungen der beruflichen Erwachsenenbildung erworben. Sie richten sich an anwendungsorientierte Lerntypen mit hoher berufspraktischer Kompetenz und fokussieren auf eine vorwiegend induktiv-praktische Didaktik und die Verbindung von Lernen und Arbeiten (vgl. Erläuterungen zum HBB-G, S. 1). Das unterscheidet sie merklich von hochschulischen Abschlüssen. Es verwundert daher nicht, dass auch die Mechanismen der Qualitätssicherung für die Berufsbildung spezifisch und damit anders als in der Hochschulwelt ausgestaltet wurden:

- *Übergeordnete Qualitätssicherung:* Die übergeordnete Qualitätssicherung liegt in der Verantwortung des BMAW als zuständigem Ressort, der Beirat gem. § 8 HBB-G unterstützt dabei in beratender Funktion, sowohl in Bezug auf die Qualitätssicherung als auch mit einem strategischen Blick auf die Kohärenz des Bildungsangebots im nationalen Kontext und im internationalen Vergleich. Das BMAW hat die Möglichkeit, im Wege einer Verordnung einen bestimmten Betrag festzulegen, der von den Validierungs- und Prüfungsstellen eingehoben und für die Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung oder des Qualitätsmanagements auf übergeordneter Ebene vorgehalten werden muss (vgl. § 14 (2) HBB-G). So lassen sich etwa die Erstellung von Evaluierungsberichten, EU-weiten Vergleichsstudien

oder die Durchführung von Befragungen von Absolvent:innen der HBB und/oder ihrer Arbeitgeber:innen sicherstellen.

Neben dem Beirat gem. § 8 HBB-G wurde im Zusammenwirken der Wirtschaftskammer Österreich, des Landes Niederösterreich, der Wirtschaftskammer Niederösterreich und der Universität für Weiterbildung Krems ein Zentrum für Qualitätsentwicklung in der höheren beruflichen Bildung am Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologien an der Universität für Weiterbildung Krems eingerichtet. Sein Auftrag ist die wissenschaftliche Begleitung der Etablierung der höheren beruflichen Bildung in Österreich, die Untersuchung deren (potenziellen) Rolle im österreichischen Bildungssystem sowie die Einordnung der beruflichen Bildung im europäischen Kontext. Spezifisch widmet sich das Zentrum auch der Exploration von Durchlässigkeitsszenarien zwischen höherer beruflicher und hochschulischer Bildung und untersucht dabei auch die mögliche Rolle von intersektoralen Validierungsprozessen. Darüber hinaus soll das Zentrum einen Austauschraum für Stakeholder der höheren beruflichen Bildung insbesondere in Bezug auf die Qualitätssicherung in der Entwicklung und Evaluierung von Qualifikationen nach dem HBB-Gesetz bieten.

- *Qualitätssicherung auf Ebene der einzelnen HBB-Qualifikation:* Die Erläuterungen zum HBB-Gesetz halten für die Qualitätssicherung auf Ebene der einzelnen HBB-Qualifikation fest, dass diese „*im strukturierten Zusammenwirken von Qualifikationsanbieter und Validierungs- und Prüfungsstellen sowie in Vorbereitungskursen durch qualitätsgesicherte Bildungseinrichtungen der beruflichen Erwachsenenbildung erfolgen*“ (Erläuterungen zum HBB-G, S. 1) soll.

Qualität im Sinne von Arbeitsmarktrelevanz und Aktualität der Lernergebnisse einer HBB-Qualifikation wird einerseits durch die Prämisse der Bedarfsorientierung (siehe oben 2.1) sichergestellt. Die gesetzlich vorgeschriebene Einrichtung eines Entwicklungsteams und dessen Zusammensetzung sichern zudem die Ausgewogenheit der Perspektiven bei der Erstellung der Lernergebnisse, die Arbeitsmarktrelevanz der Qualifikation und die Zweckmäßigkeit und die Umsetzbarkeit des Validierungs- oder Prüfungsverfahrens zur Feststellung der Lernergebnisse. Die qualitätsgesicherte Weiterentwicklung der Lernergebnisse sowie des Validierungs- oder Prüfungsverfahrens wird durch die verpflichtende Evaluierung von Arbeitsmarktrelevanz und Eignung des Feststellungsverfahrens durch eine vom BMAW zu genehmigende wissenschaftliche Einrichtung mit Expertise in der Berufsbildungsforschung ermöglicht. Die verbindliche Begleitung des gesamten Entstehungsprozesses einer HBB-Qualifikation durch eine solche wissenschaftliche Einrichtung soll zudem die evidenzbasierte, regelgeleitete Entwicklung und das erforderliche *constructive alignment* sicherstellen.

Im Gegensatz zu den Gebräuchen an Hochschulen normiert das HBB-Gesetz eine klare funktionale und betriebliche Trennung zwischen Qualifikationsanbieter, Validierungs- und Prüfungsstelle sowie etwaiger Bildungseinrichtung der beruflichen Erwachsenenbildung. Wer die Lernergebnisse für die Qualifikation und das vorgesehene Feststellungsverfahren samt verbindlich einzusetzenden Be-

wertungsschemata, Prüfungsbögen und Protokollen festlegt, darf nicht Prüfungsstelle sein. Wer unterrichtet, darf nicht prüfen. Wo eine Bildungseinrichtung der beruflichen Erwachsenenbildung Vorbereitungskurse auf eine HBB-Qualifikation anbietet, hat der Qualifikationsanbieter zu überprüfen, ob an der Bildungseinrichtung „ein adäquates System der Qualitätssicherung nach üblichen Standards“ (§ 13 (9) HBB-G) etabliert ist. Somit wird sichergestellt, dass die Akteur:innen in der HBB, die jeweils gesetzlich verankerte Anforderungen erfüllen müssen, in keine Befangenheit oder widersprüchliche Interessenslagen geraten und so bestmöglich ihre jeweilige Rolle in der Entwicklung, der Umsetzung und der Vergabe von HBB-Qualifikationen im Sinne des Nutzens für die Fachkräfteentwicklung ausfüllen.

3. Erwartungen an das HBB-Gesetz und Ausblick

Höhere berufliche Bildung ist auch in Österreich nicht neu. Formale Qualifikationen der Berufsbildung auf höheren NQR-Niveaus wie etwa die Meisterqualifikation gem. Gewerbeordnung 1994 oder die Ingenieursqualifikation gem. Ingenieurgesetz 2017 oder HTL-Abschlüsse bestehen schon lange und werden durch das HBB-Gesetz *nicht* berührt. Das HBB-Gesetz dient vielmehr dazu, ergänzend zu diesen Qualifikationen überall dort neue Abschlüsse zu schaffen, wo ein nachweislicher Bedarf besteht, der von den bestehenden Qualifikationen nicht oder nur unzureichend abgedeckt wird. Es wird erwartet, dass solche Qualifikationen vor allem zur Bewältigung von Herausforderungen der Digitalisierung, der Ökologisierung und des technologischen Fortschritts entstehen werden. So sind etwa HBB-Qualifikationen auf NQR-Niveau 5 in den Fachbereichen Photovoltaik, E-Mobilität, Digital Engineering oder Energieeffizienz zu erwarten.

Man kann davon ausgehen, dass die Klärung der Rolle der Qualifikationen, die im Rahmen der höheren beruflichen Bildung formalisiert werden, einen umfassenden Aushandlungsprozess sowohl innerhalb des Bildungssystems als auch in der öffentlichen Wahrnehmung erfordern wird. Innerhalb des Bildungssystems wird es wichtig sein, Brücken zwischen der höheren beruflichen Bildung und der hochschulischen Bildung zu schaffen, um wechselseitige Anerkennungen und Anrechnungen zu erleichtern und damit die Durchlässigkeit zwischen den beiden Sektoren zu erhöhen. Dies könnte mittelfristig auch zu einer Entlastung der Hochschulen führen. Für die öffentliche Wahrnehmung ist es wesentlich, dass die neuen Qualifikationen nicht nur dem Bedarf der Wirtschaft entsprechen, sondern auch am Arbeitsmarkt tatsächlich akzeptiert werden. Um diese Akzeptanz zu unterstützen und damit den Bestand der neuen Qualifikationen auch langfristig zu sichern, werden kommunikative Begleitmaßnahmen wichtig sein. Neben der bildungspraktischen wird also auch die bildungspolitische Ebene Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung sein müssen. Die

laufende Evaluierung der ersten HBB-Qualifikationen (beginnend mit 2025) wird zeigen, in welchem Umfang und in welchem Tempo sich die Erwartungen hinsichtlich Bedarfsorientierung, Fachkräfteentwicklung und Anerkennung der beruflichen Bildung, die mit diesem neuen Bildungssegment in Österreich verknüpft sind, erfüllen werden.

Literatur

- HBB-Gesetz (2024). *Bundesgesetz über die höhere berufliche Bildung (HBB-Gesetz)*. Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, 28. Februar 2024. ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2024_I_7/BGBLA_2024_I_7.pdfsig
- Dornmayr H., & Riepl M., (2024). *Unternehmensbefragung zum Arbeits- und Fachkräftebedarf/-mangel. Arbeitskräfteradar 2024*. Studie in Auftrag der Wirtschaftskammer Österreich. <https://www.wko.at/oe/fachkraeftesicherung/fachkraefteradar-summary.pdf>
- Gewerbeordnung (1994). *Gesamte Rechtsvorschrift für Gewerbeordnung 1994*, Fassung vom 14.02.2022, Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) Download: <https://ris.bka.gv.at/geltendefassung.wxe?abfrage=bundesnormen&gesetzesnummer=10007517&fassung-vom=2022-02-14>
- Ingenieurgesetz (2017). *Bundesgesetz über die Qualifikationsbezeichnungen „Ingenieurin“ und „Ingenieur“*, Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, 17. Jänner 2017. https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2017_I_23/BGBLA_2017_I_23.pdfsig
- Mayr, T., & Schmid, K. (2014). Berufliche Tertiärbildung. Neue Perspektiven zur Höherqualifizierung für die Erwachsenenbildung. *Magazin erwachsenenbildung.at. Das Fachmedium für Forschung, Praxis und Diskurs. Ausgabe 21*, 2014. Wien. <http://www.erwachsenenbildung.at/magazin/14-21/meb14-21.pdf>
- BMDW, BMBWF (2022). Höhere Berufliche Bildung, Ministerratsvortrag 7/17 vom 22. Februar 2022. Geschäftszahl BMDW: 2022-0.134.610 BMBWF: 2022-0.136.428. Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) und Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF), Wien. https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:43a4bb2b-c84b-457b-a74c-04581b207bdd/7_17_mrv.pdf
- Musset, P., et al. (2013). *A Skills beyond School Review of Austria, OECD Reviews of Vocational Education and Training*, OECD Publishing, Paris. <https://doi.org/10.1787/9789264200418-en>.
- Schneeberger, A., Schmid, K., Petanovitsch, A. (2013). Postsekundäre/tertiäre Berufsbildung in Österreich. Länderhintergrundbericht zum OECD-Review „Skills beyond school“. *ibw-Forschungsbericht Nr. 175*. <https://ibw.at/resource/download/286/ibw-forschungsbericht-175.pdf>
- Schmid, K. (2014). Berufliche Tertiärbildung in Österreich: Bedeutung, „blinde Flecken“, Perspektiven. *WISO Sonderheft: Vereinbarkeit von Studium und Beruf*, Linz 2014. <https://www.zeitschriftwiso.at/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=423&token=95fafoodf15b9a-94bebf3e353403aabcf498d9f>
- UEAPME (2018). *Europäische Leitlinien zur Qualitätssicherung der Höheren Berufsbildung. European Association of Craft, Small and Medium-Sized Enterprises (UEAPME)*, Brüssel. <https://ibw.at/resources/files/2018/6/7/1660/european-qa-guidelines-de.pdf>

- Tritscher-Archan, S., & Schmid, K. (2016). Vocational Education and Training on EQF-Levels 5 to 7 in Austria. In Hippach-Schneider, U., Schneider, V. (Hrsg.), *Tertiäre berufliche Bildung in Europa – Beispiele aus sechs Bildungssystemen*. Wissenschaftliche Diskussionspapiere, Heft 175. Bundesinstitut für Berufsbildung. <https://ibw.at/resource/download/2411/wdp-175-barrierefrei-urn.pdf>
- Tritscher-Archan, S., Schmid, K., & Nowak, S. (2020). „Höhere Berufsbildung“ in Österreich. *Grundlagenpapier für die bildungspolitische Diskussion*. Unveröffentlichter ibw-Bericht im Auftrag des BMBWF, Wien.
- Tritscher-Archan, S. (2024). Höhere berufliche Bildung (HBB). Ein neues Bildungssegment im österreichischen Bildungssystem. *ibw aktuell Nr. 22*, Juli 2024. <https://ibw.at/resource/download/2739/nr22-ibw-aktuell-hbb.pdf>